



HESSISCHER LANDTAG

19. 07. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Matthias Büger (Freie Demokraten) vom 05.06.2023

Land Hessen ignoriert Wahlaltersgrenze bei den Landeskandidaten für den Fraport AR

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Regeln für gute Unternehmenskultur in Deutschland fordert, dass in die jeweiligen Unternehmensregeln verbindliche Aussagen auch für eine Altersobergrenze für zu wählende AR-Mitglieder festgeschrieben werden. Die große Zahl der Unternehmen hat sich auf 70 Jahre festgelegt. In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Fraport AG, Stand 13.03.2023, ist in § 8 III notiert, ist das Wahlhöchstalter mit 72 Jahren angegeben. Nach den verschriftlichen Regeln steht dem Land Hessen ein Vorschlagsrecht für drei Kandidaten zu.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Für die Fraport AG ist wegen ihrer Börsennotierung der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) anwendbar. Gemäß der Empfehlung C.2 des DCGK soll für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. Durch die Festlegung einer Altersgrenze soll aus Sicht der Kodex-Kommission den gewachsenen Anforderungen an die Ausübung eines Aufsichtsratsmandats Rechnung getragen werden. Der Kodex schlägt keine bestimmte Altersgrenze vor, sondern bietet den einzelnen Unternehmen einen Gestaltungsspielraum und schafft damit die Möglichkeit zu individuellen Lösungen.

Diesen Gestaltungsspielraum haben die Unternehmen genutzt und meist Altersgrenzen zwischen 70 und 75 Jahren festgelegt. Die Aussage, dass sich die große Zahl der Unternehmen auf 70 Jahre festgelegt habe, kann nicht bestätigt werden. Außerdem ist zwischen starren Altersgrenzen und Regelungen, die Abweichungen im Einzelfall vorsehen, zu unterscheiden. Für beides gibt es Beispiele in der Praxis.

Die Fraport AG hatte sich mit der Formulierung einer Soll-Vorschrift in § 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat („Im Zeitpunkt der Wahl oder Wiederwahl zum Aufsichtsrat sollen Mitglieder nicht älter als 72 Jahre sein.“) bewusst für eine Lösung entschieden, die Abweichungen im Einzelfall zulässt. Diese Formulierung wurde durch Beschluss des Aufsichtsrates in seiner Sitzung am 13.03.2023 präzisiert und § 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung wie folgt neu gefasst:

„Für Aufsichtsratsmitglieder gilt eine Altersgrenze von in der Regel maximal 72 Jahren zum Zeitpunkt der Wahl oder Wiederwahl. Von dieser Altersgrenze darf im begründeten Einzelfall abgewichen werden, soweit keine Zweifel an der Eignung der vorgeschlagenen Personen bestehen und deren Wahl trotz Überschreitens der Altersgrenze im Interesse des Unternehmens zweckmäßig erscheint.“

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hat sich die Landesregierung konzernintern für eine Reduzierung der Altersgrenze auf die üblichen 70 Jahre eingesetzt und warum?

Die Landesregierung hält in diesem Falle starre Altersgrenzen nicht für zweckmäßig, zumal sie gegen das Verbot der Altersdiskriminierung verstoßen könnten. Gerade auf Anteilseignerseite werden geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zum Teil das Renteneintrittsalter überschritten haben, weil das Aufsichtsratsmandat eine gewisse (Berufs-)Erfahrung und auch ausreichend Zeit für dessen Wahrnehmung voraussetzt. Es ist daher gerade in börsennotierten Unternehmen üblich, von der Expertise ehemaliger Vorstandsmitglieder zu profitieren.

Die Landesregierung hat sich aber dafür eingesetzt, dass für einen ausgewogenen Mix aus Erfahrung und neuen Kräften gesorgt wird, indem im Anforderungsprofil für Aufsichtsratsmitglieder der Fraport AG festgelegt ist, dass „mindestens 30 % der Anteilseignervertreter zum Zeitpunkt der Wahl oder Wiederwahl nicht älter als 62 Jahre sein“ sollen. Dieser Anforderung ist mit der Wahl der Anteilseignervertreterinnen und -vertreter in den Aufsichtsrat am 23.05.2023 Rechnung getragen worden.

Frage 2. War der Landesregierung bei der Nominierung der drei Kandidaten bekannt, dass zwei von dreien in 1948 bzw. 1949 geboren wurden und damit sogar außerhalb des Fraport-Rahmens liegen und warum wurden diese gegen die Regeln guter Unternehmensführung benannt?

Frage 3. Hat die Landesregierung keine geeigneten Kandidaten gesucht und gefunden, die am Wahltag noch keine 70 bzw. 72 Jahre alt sind?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Selbstverständlich informiert sich die Landesregierung vor Benennung von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für den Aufsichtsrat der Fraport AG, ob diese die Anforderungen erfüllen. Das ist nicht zuletzt deshalb notwendig, weil in der Einladung zur Hauptversammlung, die für die Wahl zuständig ist, sämtliche Daten aufgeführt werden müssen.

Die Landesregierung sieht in der Benennung keinen Verstoß gegen die „Regeln guter Unternehmensführung“. Abgesehen davon, dass die Fraport AG nie eine starre Altersgrenze hatte, gibt es gute Gründe dafür, die Herren Klemm und Kaufmann für einen verkürzten Zeitraum von zwei Jahren weiterhin im Aufsichtsrat zu halten. Herr Klemm begleitet als Vorsitzender des Beteiligungs- und Investitionsausschusses u. a. den Ausbau des Terminal 3 seit Jahren intensiv und kann dies noch zu Ende führen, währenddessen sich eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger in die Thematik einarbeiten kann. Bei Herrn Kaufmann ist insbesondere seine Expertise auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit gefragt, die er nun noch etwas länger einbringen kann.

Vor diesem Hintergrund war zum jetzigen Zeitpunkt keine Suche nach anderen geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten notwendig.

Frage 4. Die Fraport hat eine eigene Compliance Abteilung, welche Stellungnahme hat diese über dieses Verfahren vorgelegt?

Der Aufsichtsrat wurde bei der Benennung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Aufsichtsrat von der Rechtsabteilung hinsichtlich der Prüfung der Erfüllung des Anforderungsprofils unterstützt und rechtlich beraten. Die Einschätzungen der Rechtsabteilung decken sich mit dem oben Ausgeführten.

Frage 5. Welche Stellung gibt die Landesregierung bei den anderen Beteiligungsunternehmen den Compliance Regeln?

Die Landesregierung legt auf die Einhaltung von Compliance Regelungen bei allen Beteiligungsunternehmen höchsten Wert. Gerade bei Unternehmen der öffentlichen Hand, die eine Vorbildfunktion zu erfüllen haben, ist dies besonders wichtig. Sofern die Unternehmen mit Beteiligung des Landes Hessen dem Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Landes Hessen unterfallen, wird über die Einhaltung der Regelungen jährlich berichtet. Abweichungen werden im Corporate Governance Bericht begründet.

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder enthält der PCGK im Übrigen nicht. Dafür spielen u. a. die in der Antwort zu Frage 1 genannten Gründe eine Rolle.

Wiesbaden, 11. Juli 2023

Michael Boddenberg